

Anlage 3

HAFENTARIF

Eurohafen Emsland

Stand: 01.01.2008

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Eurohafen Emsland werden Entgelte nach diesem Hafentarif erhoben.

§ 2 Ufergeld

1. Für die Benutzung des Eurohafen Emsland ist ein Ufergeld zu entrichten. Das Ufergeld richtet sich dabei nach der Umschlagmenge und der jeweiligen Güterklasse (Basis: Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen).

Das Ufergeld beträgt:

Güterklasse I	0,45 €/t
Güterklasse II	0,40 €/t
Güterklasse III	0,35 €/t
Güterklasse IV	0,30 €/t
Güterklasse V	0,25 €/t
Güterklasse VI	0,20 €/t

2. Das Ufergeld versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).
3. Das Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben. Es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder für sich durchführen lässt.
4. Das Ufergeld ist für alle Güter, die über das Schiff oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
5. Das Ufergeld wird nicht erhoben für Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen abgegeben werden.
6. Entgelte, die die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH im Zusammenhang mit Umschlags- und sonstigen Dienstleistungen berechnet, werden durch diesen Hafentarif nicht berührt.

§ 3 Entgelterhebung und allgemeine Bestimmungen

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Eurohafens Emsland und seiner Einrichtung.
2. Das Ufergeld wird durch die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH erhoben.
3. Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die Eurohafen Umschlaggesellschaft mbH gegen Entgelt.
4. Für die zu entrichtenden Entgelte haften die Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch Schätzung ermittelt
5. Der Hafentarif tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Eurohafen Emsland GmbH

Neuer Markt 1

49733 Haren (Ems)

Telefon: 05932/8-0

E-Mail: info@eurohafen.de